

§ 16 Korrektur, Besprechung und Einsichtnahme

(1) Leistungsnachweise werden unverzüglich bewertet und besprochen.

(2) ¹Schriftliche und praktische Leistungsnachweise werden zur Einsichtnahme zurückgegeben oder in anderer geeigneter Weise zugänglich gemacht. ²Die Leistungsnachweise sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben. ³In begründeten Fällen kann die Herausgabe von Leistungsnachweisen unterbleiben.